

# Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen für Betriebsmittel

Version 3, Stand 24.01.2013

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und den einzelnen Unternehmen der HIB – Trim Part Solutions (kurz HIB) für den Einkauf und Betrieb von Betriebsmitteln, zu denen im Einzelnen Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster, Modelle, Prüf- und Messmittel, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände zählen, die zur Herstellung und Prüfung von Lieferteilen benötigt werden, richten sich nach diesen Bedingungen und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmittel, Indirekte Güter und Dienstleistungen der HIB sowie etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn HIB im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Betriebsmittel werden teilweise für die HIB oder den Autohersteller (kurz: OEM) erstellt bzw. beigestellt.

## 1. Eigentumsverhältnisse

- a) HIB bleibt Eigentümer und mittelbarer Besitzer der dem Lieferanten **übergebenen Betriebsmittel**.
- b) Für den Fall, dass der Lieferant erst Betriebsmittel für HIB oder für HIB im Auftrag des OEM herstellt, ist der Lieferant verpflichtet, das Eigentum frei von Rechten Dritter und den mittelbaren Besitz an den von ihm hergestellten Betriebsmitteln unter Beibehaltung seines unmittelbaren Besitzes jederzeit zu übertragen, wenn die vereinbarten Kosten in vollem Umfange bezahlt sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Eigentumsvorbehaltsrechte, Pfandrechte oder eine Zubehörhaftung im Rahmen von Grundpfandrechten daran bestehen oder sich hierauf erstrecken und er hat eventuelle Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten. Sofern dennoch Pfandrechte bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, mit Rechnungsstellung Freigabeerklärungen der Pfandrechtsinhaber hinsichtlich der Werkzeuge vorzulegen.
- c) Sofern der Lieferant vereinbarungsgemäß Betriebsmittel für HIB herstellt und weiterhin für die Produktion in seinem Besitz hat, geht das Eigentum mit Herstellung und Zahlung der vereinbarten Vergütung oder Zahlung des Kaufpreises auf HIB über. Mit seiner Unterschrift erklärt der Lieferant hierzu unwiderruflich seine Zustimmung. Die Übergabe wird durch die Aufbewahrungspflicht und die leihweise Überlassung ersetzt.
- d) Dies gilt auch für Erodier Elektroden. Sie sind bis zur Übergabe sorgfältig aufzubewahren und können von der HIB jederzeit herausverlangt werden, wenn sie vom Lieferanten zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.
- e) Sofern Betriebsmittel nicht oder nicht voll bezahlt sind, hat HIB ein Vorkaufsrecht. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes sind bereits bezahlte Kosten auf den Kaufpreis anteilig anzurechnen. Es gilt die Verrechnung gemäß Ziff 16d.

## 2. Beschriftung

Das Eigentum (der HIB oder gegebenenfalls des OEM) am jeweiligen Betriebsmittel eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu werden Typenschilder von HIB zur Verfügung gestellt, welche geprägt und angebracht werden müssen.

### 3. Fortschrittsüberwachung bei der Herstellung

Der Lieferant gewährt für die bei ihm bestellten Betriebsmittel eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung. Dazu verwendet er das HIB-Formblatt „**Status Betriebsmittel Fortschritt**“ und gibt es mit aussagekräftigen Fotos beim zuständigen Einkaufsverantwortlichen ab. Während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung kann HIB die erforderlichen Bereiche des Betriebes betreten. Auf Verlangen haben die Mitarbeiter der HIB das Geheimhaltungsinteresse des Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

### 4. Nennung des Betriebsmittelherstellers

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten auch für eventuelle Sublieferanten. Im Zweifel hat der Lieferant seine Lieferanten entsprechend in Kenntnis zu setzen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, seinen Sublieferanten namentlich zu benennen. HIB behält sich vor, den Betriebsmittelfortschritt direkt vor Ort beim Betriebsmittelhersteller zu überprüfen.

### 5. Kostendetaillierung für Neuanfertigung bzw. Änderungen

Für alle neuen Betriebsmittel bzw. für alle Änderungen der Betriebsmittel ist eine Kostenaufschlüsselung in Form des entsprechenden HIB-Werkzeugdetaillierungsblattes zu erstellen und mit einem entsprechenden Angebot einzureichen.

### 6. Übergabe von Konstruktionsdaten

Sämtliche Konstruktionsdaten und Zeichnungen sind spätestens nach Erstmuster-Freigabe (Serienreife) unaufgefordert an den zuständigen Einkaufsverantwortlichen zu übergeben.

### 7. Vertragsstrafe bei Lieferverzug von herzustellenden Betriebsmitteln

Die termingerechte und vereinbarungsgemäße Bereitstellung von herzustellenden Betriebsmitteln ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil zwischen der HIB und dem Lieferanten. Im Falle des Lieferverzugs ist HIB berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,5% des vertraglich vereinbarten Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 7,5%. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### 8. Verzeichnis der Gegenstände und Unterlagen, sog. Inventarisierungsdokumente

a) Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens 14 Tage vor Stellung der Restzahlung der Betriebsmittel das Abnahmeprotokoll (HIB604V03\_D15\_Abnahmeprotokoll Werkzeuge-extern oder für interne HIB604V03\_D9\_Werkzeugübergabeprotokoll) incl. aller geforderten Unterlagen vorzustellen und ferner anzuzeigen, welcher Versicherungsschutz für solche Betriebsmittel besteht, die Ihm zur weiteren Nutzung überlassen werden. Die entsprechenden **Inventarisierungsdokumente** erhalten Sie als Vorlage beim zuständigen Einkaufsverantwortlichen bzw. bereits mit der Bestellung der HIB.

b) Betriebsmittel, die ins Eigentum der HIB oder des OEM übergegangen sind, müssen als **Fremdeigentum im Anlagevermögen** geführt werden.

## 9. Vertragsgemäßer Gebrauch, Wartung, Pflege und Haftung

a) Der Lieferant ist ausschließlich berechtigt, die Betriebsmittel zur Herstellung von HIB in Auftrag gegebener Artikel zu verwenden.

b) Die für HIB produzierten oder beschafften Betriebsmittel und die beigestellten Betriebsmittel sind, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen, vom Lieferanten sach- und fachgerecht zu behandeln. Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen sind unverzüglich ebenso sach- und fachgerecht auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern es nicht anders vereinbart ist. Ebenso ist der Lieferant für die Maßhaltigkeit der Betriebsmittel, insbesondere der Lehren, verantwortlich und hat das Betriebsmittel auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten. Dies umfasst auch den Nachweis der Fähigkeiten von Lehren und die Rückmeldung des Ergebnisses.

c) Die Haftung der HIB sowie die Haftung gesetzlicher Vertreter der HIB für Schäden, die dem Lieferanten durch Betriebsmittel oder deren Verwendung entstehen, ist – ungeachtet, ob sie auf Vertrag oder Delikt beruht – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt.

## 10. Beschädigung der Betriebsmittel

a) Wird ein Betriebsmittel beschädigt, so hat der Lieferant unabhängig von der Schadensursache unverzüglich auf seine Kosten die Reparatur oder Anfertigung eines Ersatzstückes zu veranlassen.

Der Lieferant trägt die Gefahr des – auch zufälligen und aus höherer Gewalt resultierenden – Untergangs und der Beschädigung der Betriebsmittel. Der Lieferant kann nur verlangen, dass HIB die Kosten für die Reparatur oder die Anfertigung eines Ersatzstückes ersetzt, soweit die Ursache der Beschädigung oder des Untergangs von HIB zu vertreten ist.

b) Beruft sich der Lieferant darauf, dass die Beschädigung des Betriebsmittels auf einem Sachmangel beruht, so trägt er auch hierfür die Beweislast.

## 11. Belieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, die HIB auf deren Verlangen hin, mit Hilfe der für HIB hergestellten und von ihr ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen zu beliefern. Dies gilt auch während der Aufbewahrungspflicht nach der Serienbelieferung.

## 12. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Betriebsmittel nach Beendigung der Belieferung für den Zeitraum der Ersatzteilversorgung von 15 Jahren, fachgerecht und für die HIB Group kostenneutral aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist ist der Lieferant verpflichtet, der HIB, auf deren Anforderung hin, Teile zum vereinbarten Preis zu liefern. (Näheres hierzu ist den Bedingungen zur Ersatzteilversorgung zu entnehmen). Der Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der HIB schriftlich anzuzeigen. Eine **Verschrottung** darf nur nach schriftlicher Freigabe durch den Einkauf der HIB erfolgen.

### **13. Schutzrechte**

Betriebsmittel, die im Eigentum der HIB oder des OEM stehen, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HIB nicht vervielfältigt, geändert, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben oder für diese eingesetzt werden.

### **14. Herausgabeverlangen**

HIB kann die Herausgabe der Betriebsmittel jederzeit verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen. Zu diesem Zweck kann HIB während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung die erforderlichen Bereiche des Geländes zur Abholung betreten.

### **15. Ausstehende Lieferverpflichtungen bei Herausgabe**

Sofern die Lieferverpflichtungen des Lieferanten gegenüber HIB zum Zeitpunkt der verlangten Herausgabe noch nicht erfüllt sind, ist zwischen den Parteien eine einvernehmliche Regelung über die ausstehenden Lieferverpflichtungen zu treffen.

### **16. Herausgabe bei Beendigung der Lieferbeziehung**

Nach der Beendigung der Liefergeschäfte und der Ersatzteilversorgung oder nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, das/die erhaltenen Betriebsmittel zu einem von HIB genannten Termin in einem der bisherigen Nutzung angemessenen Zustand bereitzustellen und herauszugeben.

### **17. Rückzahlung von Betriebsmittelkosten**

Sofern der Lieferant seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen aus Gründen, die er selber zu vertreten hat, nicht nachkommen kann ist HIB berechtigt, bereits geleisteten Betriebsmittelkosten zurückzuverlangen.

### **18. Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz**

a) HIB ist insbesondere berechtigt, das/die Betriebsmittel sofort in Besitz zu nehmen, wenn der Lieferant seine Zahlungen allgemein einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

b) Für diese Fälle kann HIB auch die Herausgabe verlangen, wenn das Betriebsmittel sich **noch in der Herstellung befindet**. Im Gegenzug ist HIB berechtigt und verpflichtet, den anteiligen Wert des Betriebsmittels zu erstatten. Gleichzeitig überträgt der Lieferant für den Fall der Insolvenz mit Unterzeichnung das Eigentum am (zukünftigen) Betriebsmittel im jeweiligen Zustand an HIB.

d) Sofern Eigentumsvorbehalte oder andere Rechte von Vorlieferanten oder Drittgläubigern entgegenstehen, ist HIB berechtigt, die Kaufpreiserstattung mit befreiender Wirkung an diese zu leisten. Im Gegenzug erteilt der Lieferant unwiderruflich seine Zustimmung, dass der Vorlieferant das vollständige Eigentum direkt an den Besteller überträgt. Zu diesen Zwecken hat der Lieferant vorab über die betroffenen Gläubiger unverzüglich Auskunft zu erteilen.

e) Sollte der Lieferant erfahren, dass durch Vorlieferanten oder Drittgläubiger die Rechte der HIB nach diesen Bedingungen beeinträchtigt werden könnten, wird er HIB unverzüglich schriftlich informieren.

f) HIB behält sich ferner das Recht zur Aufrechnung mit eventuell bestehenden Forderungen auch gegenüber nach §15 AktG verbundenen Unternehmen vor. Dieses Verrechnungsrecht gilt über einen Insolvenzantrag hinaus.

g) Stehen bei einer Herausgabe wegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten noch **Lieferungen von Serien-Teilen zur Amortisation des Betriebsmittels** aus und ist deshalb der Preis nicht vollständig abgegolten, so hat HIB dies auszugleichen. Dabei ist hinsichtlich der Amortisation eine einvernehmliche Regelung nach Treu und Glauben zu treffen.